

Antrag Nr.1

Betreff: Satzung SHFV

Antragsteller: SHFV – Vorstand

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

§ 34 der Satzung wird unter Streichung des bisherigen Wortlautes in Nr. 1 durch folgende Formulierung wie folgt neu gefasst:

1. Der Verbandschiedsrichterausschuss besteht aus dem Obmann, dem Verbandsschiedsrichterlehrwart, dem Verbandsbeobachtungswart und 4 Beisitzern. Die Wahl des Obmannes erfolgt auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses. Der Verbandsschiedsrichterlehrwart und der Verbandsbeobachtungswart gelten als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung im Sinne von § 32 Nr. 3. Grundsätzlich ist jede Region mit mindestens einem Mitglied im Verbandsschiedsrichterausschuss vertreten.

Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist berechtigt eine weibliche Nachwuchskraft (Hospitantin) ohne Stimmrecht in den Ausschuss zu berufen.

Begründung:

Die am außerordentlichen SHFV-Verbandstag am 23. Sept. 2006 verabschiedete Neustrukturierung des Verbandes und seiner Spielklassen erfordert eine bis dato noch nicht vorgenommene Anpassung des § 34 (Verbandsschiedsrichterausschuss) der Satzung. Die Projektgruppe Zukunftsentwicklung und alle Kreisarbeitsgruppen haben sich intensiv und nachhaltig mit der Neustrukturierung des Schiedsrichterwesens auf Grundlage der Neukonzeptionierung der Spielklassen befasst, und im Ergebnis dafür plädiert, dass der Verbandsschiedsrichterausschuss um einen weiteren Beisitzer (Beobachtungswart) ergänzt wird. Zur nachhaltigen Förderung der Gewinnung und Erhaltung weiblicher Schiedsrichter erhält darüber hinaus der Schiedsrichterausschuss das Recht, eine entsprechende Hospitantin für dieses Themenfeld als Nachwuchskraft für einen der bisherigen unbenannten Beisitzer I-IV zu berufen. Ziel hierbei soll es sein, dass die Hospitantin spätestens nach 4 Jahren eine der Positionen der bis dato unbenannten Beisitzer I-IV übernimmt.

Die übrige Formulierung obigen Antrags ergibt sich aus der analogen Anwendung bzw. Wortwahl des Antrages Nr. 3 zum außerordentlichen Verbandstag des SHFV am 23. Sept. 2006 bzw. aus der Richtlinie für das Berufungs- bzw. Abberufungsverfahren von Beisitzern und Mitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung in den Verbandsausschüssen nach § 32 der Satzung.

Obige Änderung tritt nach ihrer Eintragung mit Wirkung zum 1. Juli 2008 in Kraft.